

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 8 (1903)
Heft: 12

Artikel: Ein bündnerisches Gemeinde-Archiv [Schluss]
Autor: Gengel, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895334>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Monatsblatt.

(Neue Folge.)

Herausgegeben von Kantonsarchivar S. Meißer in Chur.

VIII. Jahrgang. Nr. 12. Dez. 1903.

Erscheint Mitte jeden Monats. — Preis für die Schweiz jährlich 3 Fr., für das Ausland (Weltpostgebiet) 3 Mark. — Abonnements-Annahme durch alle Postbureaus des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Chiers. — **Insertionspreis** für die einspaltige Petitzeile 10 Cts.

Inhalt. Ein bündnerisches Gemeinde-Archiv (Fortsetzung und Schluß). — Aus der Chronik von Pfarrer Terz. — Chronik des Monats Oktober (Schluß). Chronik des Monats November. — Inhaltsverzeichnis.

Ein bündnerisches Gemeinde-Archiv.

14 Abrisse, enthaltend Staatsrechtliches, Kultur- und Gerichtshistorisches und Anderes mehr aus früherer Zeit.

(Dr. A. Gengel.)

(Fortsetzung und Schluß.)

9. Streit mit dem Bistum betreffend Begnadigungsrecht und Kosten- tragung in „malefizischen Händeln.“

Das Jahr 1616 bedeutet für Obervaz den Markstein einer neuen Epoche. Es beginnt der Kampf mit dem Bistum um die freie Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit über Leben und Tod. Den nächsten Anlaß zum Streit bot die Frage, wem das Recht der Begnadigung zustehe und ob der Bischof, oder das Gericht Obervaz die Kosten zu tragen habe, wenn Besitzlose zum Tode verurteilt oder begnadigt werden. Obervaz überband die Kosten des Verfahrens gegen einen „malefizischen flüchtigen und von Venedig bandierten“ Mönchen namens Innocentius Canevali, der wegen seiner „Mißhandlung“ vom Gericht Obervaz zum Tode verurteilt und begnadigt wurde, dem bischöflichen Landvogt. Landvogt war damals Caspar von Schawenstein und Ehrenfels. Derselbe bestritt jede Zahlungspflicht mit der Begründung, die Begnadigung sei nicht nach kaiserlichem Recht, d. h. nicht mit des

Landvogts Zustimmung erfolgt. Die Obervazer aber berufen sich auf die ihnen durch ihre „Freiheiten und Gerechtigkeiten“ zustehende Begnadigungskompetenz und wollen die Kosten dem Bischof überbunden wissen. Das Urteil des Bürgermeisters von Chur (d. d. 10. Febr. 1616) spricht sich dahin aus, daß die noch restierenden $\frac{2}{3}$ der Kosten von Obervaz zu tragen seien. Obervaz rekurrierte gegen dieses Urteil, indem es sich sofort vom Bürgermeister und Rat bescheinigen ließ, daß die Part Obervaz die Erklärung abgegeben habe, bei erster Gelegenheit gegen das ergangene Urteil Beschwerde zu führen. Die Bescheinigung ist vom gleichen Tage wie das Urteil. Dann verlangten die Obervazer bei den Ratsboten des Gotteshausbundes eine Fristaussetzung, d. h. einen „Compaß-Brief“ und die Ratsboten setzten ihnen unter dem 23. März „zhl und tag“, damit sie die für eine „Rechtfertigung“ nötigen Kundschafts-Aussagen an fremden Orten requirieren können.

10. Ein Kundschaftsbrief.

Die Kundschafter-Zeugen wurden auf den 17. April vor den Landvogt Fortt von Furvalta zu Fürstenau, beziehungsweise das Gericht „Tscharans“ zitiert. Sie hatten darzutun, daß in solchen Fällen die Kosten zu Lasten des bischöflichen Landvogts fallen. Die Zeugen heißen Landeshauptmann Christoffel Geß, Landvogt Hans Jakob Seclin, Statthalter Jan Caliver, Statthalter Caspar Maulj und Luzi Martj. Es fällt in allen ähnlichen Fällen auf, wie ungern man schon damals Zeugnis ablegte. Mit Vorliebe berief man sich darauf, nichts zu wissen. Ein gutes Beispiel dafür findet sich auch im Archiv von Gizers. Ammann Chrgsta und Ammann Wylhalm sollten vor Gericht Trimmis darüber aussagen, ob Chunrad Falb von Igis Staffelfgenosse der Alp „Bawig“ oder der Alp „Sattel“ sei und ob sein Schwiegersohn in den Alprechten eingestellt bleiben müsse, bis er eigene Haushaltung führe. Sie verweigerten das Zeugnis unter dem Vorwand, sich nach so langer Zeit nicht mehr auf ihr Gedächtnis berufen zu können. Auf die Umfrage des Vorsitzenden beschloß aber das Gericht Zeugenzwang und da waren die Kundschafter „eyns munds“, daß sie wohl wüßten, daß Chunrad der Alp Bawig zugeteilt und sein „eyden“ Christa „ausgestellt“ sei, bis er „hauße.“

Im Fürstenauer Fall nun verweigerten die Zeugen ihre Aussage, wegen Abwesenheit der Gegenpart und weil ihnen von der Sache nicht viel bekannt sei. Für Seclin und Luzi Martj wurde noch beigefügt, daß des ersteren Frau eine Base (seiner „frauen Ain Weissi“)

zu Oberbaz habe und Luzij Martij auf Mutten „geschwüstrige findt.“ Das Gericht fand aber mit „einhailliger urthell“, daß sich die Herren nicht genügend „Sgüsiert“ hätten und schuldig seien „Feren Rundschaften zu geben.“ — Fremdwörter und Wörter wie „Herren“ werden in Urkunden des 17. und 18. Jahrhunderts mit Vorliebe hervorstehend geschrieben. Im vorliegenden Rundschaftsbrief ist das Wort „Herren“ mit den für jene Zeit typischen „rr“ geschrieben, die mehr wie ein „x“ aussehen. Davon kam es, daß vielleicht mancher, der das Archiv durchstöberte, glaubte, es liege hier ein Herrenprozeß vor. Wenigstens machte man den Archivordner auf das Vorhandensein eines solchen Dokuments aufmerksam. Er fand aber nichts, als diesen Rundschaftsbrief, der, obwohl er Verurteilungen betrifft, die vielleicht auf Herrenprozesse zurückzuführen sind, doch keinen Beweis dafür liefert, daß es sich wirklich um „Herren“ handelte.

Der erste Zeuge (Christoffel Geß) sagte aus, er erinnere sich, daß, als er vor verschiedenen Jahren in Fürstenua Vogt war, zu „ober Baz dry wyber von Stürwis fenknus (gefangen) In zogen worden.“ Zwei seien „Deliberiert worden, die trytt zum todte Condamniert, sy solle verbrennt werden.“ Man habe ihr dann die Gnade erteilt, sie soll enthauptet und nachher begraben werden. Er glaube nicht, daß der Richter das Recht der Begnadigung für sich allein „pertentiert“ (prätendiert) habe, aber das sei ihm zu Ohren gekommen, daß die Kosten, die „uff Malificische Rechtshandell gange, so der arm Mensch selbst guot nit hat, selle der Herr Landvogt In Namen J. J. G. (ihrer fürstlichen Gnaden) zallen.“

Der zweite Zeuge (Seclin), als gewesener bischöflicher Landvogt deponiert, er entsinne sich, daß beginnend mit Landvogt Dietrich Seclin unter allen folgenden sechs Landvögten des Bistums über diese Frage „nie khein span siße gsin“. Als er jedoch Schreiber beim Landeshauptmann Anthony von Sallis war, sei ein Mann (die Namen dieser wirklich armen Menschen fallen hier außer Betracht) zum Tode verurteilt worden, bei dessen Begnadigung Richter und Rechtspreeher nicht einig waren. Da „hangendt dye wenig der mehreren müessen Noth geben.“ Auch bei einer Frau, die zu Amtszeiten des Hauptmanns Rudolf von Schaumenstein begnadigt worden war, wisse er, daß nicht der Landvogt allein „die Gnadt bewyssen, sonder albyggs mit das ganz grichts Meheren.“ Die Kosten malefizischer Händel, wo der „arm mensch“ nichts besaß, zahlte der bischöfliche Landvogt im Namen „J. J. G.“

Statthalter Jan Calwer von Fürstenua bezeugt über den Fall,

wo jener Frau „das leben gepriecht und geschenkt“ wurde, ungefähr das Gleiche, wie der vorangehende Rundschafter. Er hatte damals als Rechtspreeker in Overbaz „der urthell gholffen geben.“

Statthalter Kaspar Maulh von Scharans, ein alter Mann, der wie er sagt, solchen Rechtshändeln in Overbaz oft beigewohnt hatte, erklärt, für Begnadigungen sei immer das Stimmenmehr ausschlaggebend gewesen und bestätigt auch sonst die Aussagen der andern Zeugen.

Ebenso lautet die Aussage des Luzi Marti, der als „alter Waybell“ des Gerichts Overbaz von einem Fall zu berichten hatte, wo einem das „leben Er friecht“ wurde.

11. Verlauf des Streites um die Kostentragung wegen des welschen Priesters.

Am 15. August gleichen Jahres erfolgte dann der Entscheid der in Glanz versammelten Ratsboten des Gotteshausbundes, welcher Overbaz aller Kosten entlastet und sie auf den bischöflichen Landvogt wälzt.

Damit war die Sache noch nicht fertig. Jetzt beginnt die Trölerei. Durch Intimation vom 25. November 1616 bekennen Bürgermeister und Rat der Stadt Chur, daß Lucius von Mont, derzeit Landrichter des obern Bundes, vor ihnen erschien, um im Namen des Landvogts von Schauenstein und in Sachen des Streites, der wegen der Kosten des Kriminalprozesses gegen einen „Welschen Priester“ entstanden, einen Rechtsstillstand zu erwirken, welchem Gesuch durch Vorladung der Parteien auf den 5. Dezember, als dem Tag der Beeidigung der neuen Amtsleute in Glanz, entsprochen wird. Was dabei herauskam, läßt sich leicht erraten, denn Overbaz verlangte am 10. Dezember von den wieder in Glanz versammelten Ratsboten die Ausstellung eines Bestätigungsdecrets für den Abschied vom 15. August, weil sich Landvogt Schauenstein in allerlei Ausflüchten gefalle und die Zahlungen „uff den langen bankh uffzogen“ habe. Die Ratsboten entsprachen dem Gesuch.

In diesem Stadium bleibt die Kosten-Angelegenheit stecken. Grabesruhe. Der prinzipielle Streit um die bischöflichen Rechte aber erwacht bald von neuem und in ganz anderer Art.

12. Die Landsgemeinde vom 3. Februar 1625 auf dem Friedhof von Overbaz.

Ein Gemeindebeschluß des halben Hochgerichts Overbaz verlangte

Zurücknahme und Widerrufung eines mit dem Bistum Chur vereinbarten und die Freiheitsrechte berührenden Traktats. Landammann, Gericht und Gemeinde von Obervaz, Stürvis und Mitten waren nach altem Brauch im Friedhof versammelt, um über die Art der Wiedererlangung derjenigen ererbten Freiheitsrechte zu beraten, die sie aus Furcht vor Baldiron's „Armada“ an den Bischof veräußert hatten. Der diese Veräußerung bedingende Vertrag war vor drei Jahren zustande gekommen, wurde aber infolge eines Bundesabschieds widerrufen. Es war der Abschied, der „durch den Herrn Markheß de Camvres“ (Marquis de Coevres, französischer Gesandte) auf die Gemeinden „uß geschriben ist worden.“ Er verlangt, daß alle Verträge, die seit 1617 mit Bezug auf Freiheitsrechte abgeschlossen wurden, zu widerrufen seien, welchem Verlangen die drei Bünde einhellig entsprachen.

Infolgedessen wollte auch Obervaz „die selbige uß gerychte brieffen zurück haben“, vor allem das mit dem Bischof eingegangene Vertrags-Instrument. Es verlangte vom bischöflichen Landvogt Johann Paul Bellj, „von Belfortt und Fatscherin“ die Herausgabe. Der Landvogt bedauerte, ohne Erlaubnis des Bischofs nicht entsprechen zu können und verließ die Versammlung („hieruff er Herr L. B. ab der gmeindt gangen“). Da ordnete die Landsgemeinde 13 Männer ab, welche „sollendt gon und abermal dem Herrn L. B. die brieff mit gutten Willen höschen.“ Wenn er sich weigere, so sollen sie „andere Mittel zehanden nemen, wie sy vermeinent, daß vornöthen syge dz der brieff uß khomme.“ Der Landvogt antwortete ihnen, er würde die Aushändigung gerne „sawerieren, aber Amptes halben khone er dz nit thun dan er mochte von Ser F. G. (fürstl. Gnaden) oder ein Erwürdig gstitft mollestiertt werden.“

Die Dreizehn gaben sich damit nicht zufrieden, denn es heißt im Protokoll: „so habendt sy andere Mittell brucht“ und der Landvogt habe dann in Anwesenheit von Hans Schwyzer, Pfarrer zu Obervaz „pätt (gebeten) man solli mit der sach nit also prosedieren, sonder zyll lassen.“ Die Gemeinde entsprach dieser Bitte, aber der Bischof wollte von der Aushändigung nichts wissen. Schließlich begehrt der Landvogt, der „gegen einer Erlame gmeindt gwalt nit setzen konnte,“ daß die Gemeinde „Ime fürthreten und vor allen Schaden sy“ für den Fall, daß er „mollestiertt“ würde.

Die am 3. Februar 1625 versammelte „ganze Landschaft oder Gemeinde“ beschloß, dies zu tun und gelobte zusammenzustehen, den Landvogt Bellj vor jedem aus der Uebergabe des Briefes erwachsenden

Schaden zu bewahren, alles zu verantworten und sich gegen „meniglichen in gmein zu defendieren, hoffende der Allmechtig Gott werde bystand thun.“

Der Beschluß ist seitens Stürvis durch „Amma Ballatin“ und seitens Muttin durch „Amma Baltisar und Amma Zöri Hoffang confirmiert“ worden. Besiegelt wurde er durch den Landammann Anthoni Belli von Belfort, der auch, da er gerade Amts-Landammann war, den ausgehändigten Vertrag zur Aufbewahrung bekam. (Der Vertrag ist nicht mehr da.) Als Landschreiber und Verfasser des Beschluß-Protokolls vom 3. Februar figuriert Ambrosy von Ca Dusch „us befehl einer Erjama gmeindt“.

13. Neues Stadium im Judicaturstreit mit dem Bischof.

Ein Abkommen aus dem Jahre 1656 beweist, daß es im Streit um die Judicatur in Kriminalhändeln so ziemlich beim alten blieb. Das Abkommen, das die Prozedur gegen eine „Ursla Jan Thieni“ betrifft, lautet in Kürze: 1) Die Anstände zwischen Bischof und Oberbaz sollen innert Monatsfrist nach Erledigung dieses Prozesses endgiltig erledigt werden. 2. Ueber das Besitztum der genannten Ursla ist ein Inventar aufzunehmen. 3. Zur Ersparung der Kosten wird es diesmal noch unterlassen, den Zusatz von Fürstenau und die Geschworenen von Parpan beizuziehen. Aus dem gleichen Grunde darf die Tortur in Oberbaz vollzogen werden.

Jedenfalls hat die Prozedur und Tortur nicht volle 15 Jahre gedauert, das wäre noch heute eine grausige Reminiscenz, aber die endgiltige Regelung der Anstände kam tatsächlich erst im Jahre 1671, am 8. September, durch einen compromissorischen Vergleich („amicabile e ferma compositione“) über die Ausscheidung der Kriminalgerichtsbarkeit zwischen Bischof und Gerichtsgemeinde zustande. Der Vergleich ist italienisch, auf Pergament, besiegelt durch Bischof Ulrich, Domkapitel und Oberbaz. Eine ins Romanisch übersehte Copie fand sich ebenfalls im Archiv von Oberbaz vor, während Muttin eine italienische Abschrift des Originals besitzt. Als Schiedsrichter funktionierte Edoardo Cybo, des Fürstenhauses Massa, Erzbischof von Seleucia (in Mesopotamien) und päpstlicher Nuntius bei den schweizerischen und bündnerischen Ständen. Aus dem umfangreichen, geschichtlich sehr wichtigen Uebereinkommen, sei nur hervorgehoben, daß die Gefangensetzung von Personen mit gleichzeitiger Ermächtigung von Landvogt, Ammann und Gericht („con l'autorità unitamente del Landvogt, Ministrale e dritura“) geschehen muß, daß die Einnahmen und Ausgaben aus Verurteilungen gleichteilig zwischen Bischof und Gemeinde

zu teilen sind, daß für Begnadigungen das Stimmenmehr entscheidet, wobei dem Landvogt 5 Stimmen und dazu noch der eventuelle Stichtentscheid zustehen. Um Unkosten usw. zu ersparen, wird denen von Vaz die Gnade erteilt, („si fa la gratia a quelli di Vaz“), daß die Tortur nicht in Fürstenau stattzufinden braucht usw. usw.

14. Von der Schnystraße.

Die Züge der Albulabahn durchheilen den Schny in solcher Geschwindigkeit, daß dem Reisenden die freien Stellen zwischen den Tunnels vorkommen wie Lichtstollen und es ihm kaum möglich ist, die Spuren der hoch oben gegenüberliegenden alten Schnystraße zu sehen, welche einstmals von den Gemeinden Scharans-Fürstenau und Oberbaz unterhalten wurde und über welche ein Abschied der in Chur versammelten Häupter und Räte gemeiner drei Bründe beurfundet, daß die Gemeinde Oberbaz am 1. April 1689 zum Zweck besserer Instandhaltung der Straße im „Schein“ um das „Privilegium“ einkam, wie die Gemeinde „Tscharans“ ein Weggeld einziehen zu dürfen. Die Ratsboten entsprachen dem Gesuch und die von den Gemeinden eingeholten Mehrern bestätigten das entsprechende Decret. Die Conzession war aber nur so verstanden, daß Räte und Gemeinden dieselbe wieder zurückziehen können.

Zwei Auszüge aus dem „Standesprotokoll des Freistaats gemeiner drei Bünden, in hohen Rhätien“ vom 16. März 1797 besagen, daß die Ratsboten von Fürstenau und Oberbaz bei den Räten und Gemeinden um Verdoppelung des Weggeldes im „Schein“ einkamen und daß daß Gesuch zuerst durch „Abscheid“ vom 24. September 1796 den Gemeinden zur Genehmigung empfohlen und dann am 16. März 1797 an der großen Congressualversammlung zu Chur mit 26 Stimmen Mehrheit auch genehmigt wurde. Also nach ungefähr 100 Jahren der ganz gleiche Verlauf einer Conzessionserteilung wie anno 1689.

Schluß.

So ließe sich noch viel aus einem einzigen Gemeinde-Archiv erzählen, namentlich über Gerichtsverfassung, Refurspraxis u. s. w. Auch das kleinste Archiv birgt interessante Denkmäler aus früherer Zeit. Jedes Urteil, deren es eine Menge gibt, jeder Gemeindebeschuß, selbst jeder Zins-, Kauf-, Schuld- oder Lehenbrief, jedes Privilegium, jeder alte Heimatschein, alles beleuchtet Zustände, überall finden sich Anhaltspunkte für Geschichte und Recht. Es weht uns aus ihnen die Luft längst vergangener Tage aus der Geschichte unserer Heimat sympathisch an.